

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe



Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“

Ich beziehe Leistungen nach folgendem Gesetz:	<i>Eingangsstempel</i>
<input type="checkbox"/> SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	
<input type="checkbox"/> SGB XII (Sozialhilfe Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung)	
<input type="checkbox"/> WoGG/BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag)	
<input type="checkbox"/> AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz)	
→ Bitte fügen Sie dem Antrag den aktuellen Leistungsbescheid bei	

Bitte tragen Sie hier das Ihnen bekannte Aktenzeichen/Organisationskennzeichen ein:

Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreter/in)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift, PLZ	
Telefon, Fax, E-Mail	

A. Name des Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (bitte beachten Sie, dass für jede Person sowie für jede Leistungsart ein eigener Anträge zu stellen ist)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

Die oben genannte Person besucht eine allgemein- oder Berufsbildende Schule

Name der Schule	
Anschrift der Schule	

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

Ergänzende angemessene Lernförderung

Hinweis: Bitte legen Sie dem Antrag die vom dem/der Fach- bzw. Klassenlehrer/in ausgefüllte Anlage „**Bestätigung der Schule**“ bei.

Wir empfehlen, vor Abschluss eines Vertrages mit einem geeigneten Träger/einer geeigneten Fachkraft/Institution einen Kostenvoranschlag zur Durchführung des Förderunterrichtes einzuholen und diesen bei uns vorzulegen.

Wir erteilen diesem Träger in dem Fall, dass die angebotene Lernförderung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und das Kind/der Jugendliche Anspruch auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II hat, eine Kostenzusage.

B. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)-Kinder und Jugendhilfe- durch das zuständige Jugendamt erbracht?

ja nein

C. Richtigkeit der Angaben

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin	Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragsteller/Antragstellerinnen

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Daten werden auf Grund der §§ 60 - 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhoben.

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden frühestens ab Beginn des aktuellen Gewährungszeitraums Ihrer jeweiligen Sozialleistung gewährt. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine rückwirkende Gewährung von 12 Monaten möglich.

Die Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Welche Leistungen werden bei der Lernförderung erbracht?**

Mit der außerschulischen Lernförderung können im Einzelfall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese, in der Regel kostenfreien Angebote, sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

- **Wie funktioniert das?**

Bei Antragsstellung legen Sie einen Vordruck „**Bestätigung der Schule**“ vor, auf dem die/der Lehrerin/Lehrer die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigt und den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Lernförderung einträgt. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und eine Kostenübernahmeerklärung für den Anbieter. Anschließend werden die Kosten dem Anbieter erstattet.

Zusätzlich können weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen oder Kindertagesstätten
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen in für Schülerinnen und Schüler an Schulen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit usw. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Leistungen können Sie dem Flyer „**Leistungen für Bildung und Teilhabe**“ entnehmen.

Weiterhin können Sie sich im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden in der **Fachstelle „Bildung und Teilhabe“**, Konradineralle 11, Eingang B, beim SGB II Empfang informieren und dort den Antrag stellen.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Service-Nummer: 0611 31-4797

E-Mail: bildung-teilhabe@wiesbaden.de

Der Antrag kann ebenfalls bei der Sachbearbeitung SGB XII oder AsylbLG oder per E-Mail gestellt werden.